

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung			
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	351	Zweck und Grundlagen	Seite	1

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auf der Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) beurteilt, ob ein Wasserbauprojekt den bestehenden **Umweltschutzvorschriften** entspricht. Das Ergebnis der Beurteilung durch die zuständigen Umweltfachstellen bildet die Grundlage für die Genehmigung des Wasserbauprojekts. Zunächst muss die Bauherrschaft klären, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht.

- **Rechtliche Grundlagen:**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) [SR 814.01]
- Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) [SR 814.011]
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) [BSG 820.111]

- **Allgemeine Grundlagen:**

- Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) [L1]



Grundlagentipp

- Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [L2]
 - download unter www.bve.be.ch / Umwelt / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Richtlinien & Merkblätter
- UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (Rechtsgutachten), AUE [L3]
 - download unter www.bafu.admin.ch / Themen / UVP / Publikationen
- Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung [L1]
 - download unter www.bafu.admin.ch / Themen / UVP / Publikationen

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung			
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	352	Massnahme UVP-pflichtig?	Seite	1

UVP-Pflicht bei neuen Anlagen

Die Bundesgesetzgebung legt im Anhang zur UVPV [SR 814.011] abschliessend fest, für welche wasserbaulichen Massnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Kantone bestimmen das massgebliche Verfahren und die Leitbehörde.

Objekttyp gemäss Anhang UVPV	Massgebliches Verfahren gemäss Anhang KUVPV	Leitbehörde gemäss Anhang KUVPV
Nr. 30.1 Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Errichtung: Wasserbaubewilligung (Wasserbaugesetz, [BSG 751.11]) Betriebsvorschriften: Genehmigung des Regulierreglements	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Regierungsrat
Nr. 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation bzw. Erlass des kantonalen Wasserbauplans (Wasserbaugesetz, [BSG 751.11]) sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (Wasserbaugesetz, [BSG 751.11])	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt
Nr. 30.3 Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, [BSG 721.0])	Baubewilligungsbehörde
Nr. 30.4 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (Wasserbaugesetz, [BSG 751.11])	Tiefbauamt oder die für die Wassernutzung zuständige Behörde

Tab. 352-1: UVP-pflichtige Massnahmen im Wasserbau gemäss Anhang UVPV [SR 814.011] und Anhang KUVPV [BSG 820.111]

UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender Anlagen

Die UVP-Pflicht gilt auch für Änderungen an bestehenden Anlagen, die im Anhang zur UVPV aufgeführt sind (vgl. Tab. 352-1). Es gilt dabei gemäss Artikel 2 UVPV zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- **Fall 1: Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage**

Änderungen an UVP-pflichtigen Anlagen sind UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen beinhalten. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie zu einer Zunahme der Umweltbelastungen führen könnte. Auch bei Sanierungen ist die UVP-Pflicht nach diesen Grundsätzen festzulegen.

- **Fall 2: Änderung einer bestehenden, nicht UVP-pflichtigen Anlage**

Es ist grundsätzlich eine UVP durchzuführen, wenn die Anlage durch die Änderung zu einer UVP-pflichtigen Anlage gemäss Anhang der UVPV wird. Die UVP bezieht sich somit auf die ganze Anlage und nicht nur auf die realisierten Änderungen.



Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung			
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	352	Massnahme UVP-pflichtig?	Seite	2

Es ist nicht immer einfach festzustellen, ob eine Änderung wesentlich und damit UVP-pflichtig ist. Im Zweifelsfalle wird empfohlen, den Sachverhalt frühzeitig mit der kantonalen UVP-Fachstelle AUE zu besprechen.



Grundlagentipp

- UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (Rechtsgutachten), [L3]
→ download unter www.bafu.admin.ch / Themen / UVP / Publikationen

Umweltrecht einhalten

Auch wasserbauliche Massnahmen, die nicht UVP-pflichtig sind, müssen die eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzvorschriften einhalten. Unter Umständen ist es angezeigt, diesen Nachweis ausserhalb einer formellen UVP mittels eines Umweltberichts zu erbringen.



Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung		
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	353	Ablauf und Zuständigkeiten	Seite 1

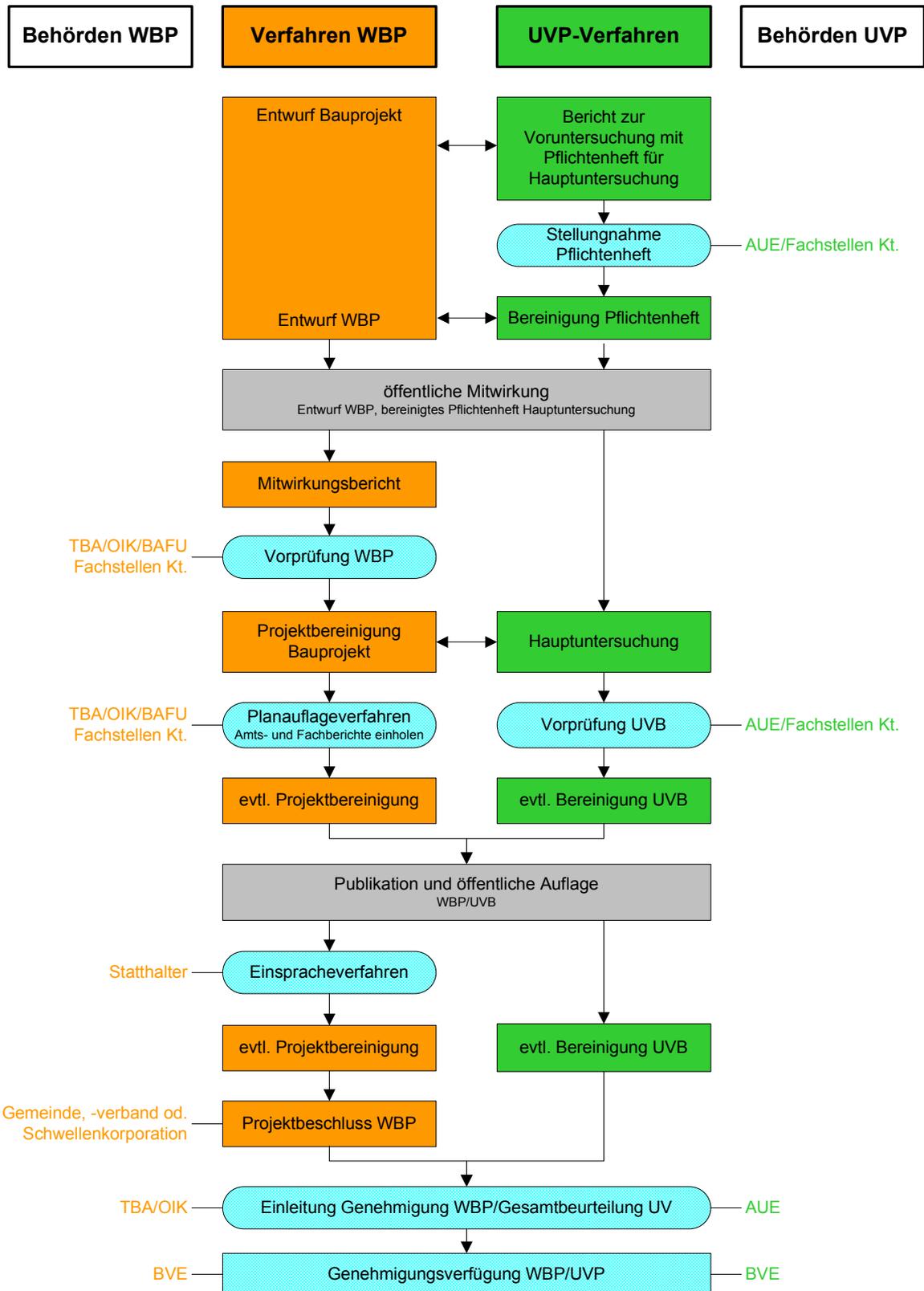


Abb. 353-1: Ablauf einer UVP, Quelle: AUE (UVP-Merkblatt M-UVP-1 [L2]) mit Angabe der parallelen Phasen im Wasserbauplanverfahren

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung			
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	353	Ablauf und Zuständigkeiten	Seite	2

Die Bauherrschaft als Gesuchstellerin hat folgende Aufgaben:

- Zuerst muss der Gesuchsteller (Bauherrschaft) klären, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht. Er konsultiert dazu den Anhang der UVPV (vgl. Blatt 352). Im Zweifelsfall bestimmt die zuständige Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen UVP-Fachstelle AUE über die UVP-Pflicht einer Anlage.
- Der Gesuchsteller erarbeitet nach Art. 8 Abs. 1 UVPV eine Voruntersuchung, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage voraussichtlich auf die Umwelt entstehen können. Die Voruntersuchung beinhaltet ein Pflichtenheft, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im UVB untersucht werden müssen, und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt. Er beachtet dabei die kantonalen und eidgenössischen Richtlinien (Art. 10 UVPV).
- Der Gesuchsteller legt der zuständigen Behörde Voruntersuchung und Pflichtenheft vor. Die betroffenen Umweltfachstellen nehmen zu den Unterlagen Stellung und beraten den Gesuchsteller (Art. 8 Abs. 2 UVPV).
- Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt nach Art. 8a Abs. 1 UVPV die Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Wählt ein Gesuchsteller diesen direkten Weg, dann trägt er das Risiko, dass der UVB von den Umweltfachstellen als unvollständig oder mangelhaft zurückgewiesen wird.
- Aufgrund des (nötigenfalls ergänzten) Pflichtenhefts erarbeitet der Gesuchsteller den UVB. Dieser enthält die notwendigen Angaben zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt. Der UVB wird zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen der zuständigen Behörde zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens eingereicht.



Die zuständige Fachstelle für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Kanton Bern ist das **Amt für Umweltkoordination und Energie** (AUE) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE). Im Rahmen einer UVP koordiniert sie die betroffenen Umweltfachstellen, fasst die jeweiligen Fach- und Amtsberichte in einer UVP-Gesamtbeurteilung zusammen und stellt der Leitbehörde Antrag (Art. 11 UVPV).

Die UVP-pflichtigen Wasserbauvorhaben gemäss Anhang UVPV sind alle in kantonaler Kompetenz. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist nur bei Rodungen über 5'000 m² anzuhören. Weil allerdings Wasserbauprojekte in der Regel nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden können, muss die Leitbehörde vor ihrem Entscheid die eidgenössische Subventionsbehörde einbeziehen (Art. 22 UVPV).

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung			
Fachordner Wasserbau	350	Umweltverträglichkeitsprüfung		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	353	Ablauf und Zuständigkeiten	Seite	3



Grundlagentipp

- Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [L2]
→ download unter www.bve.be.ch / Umwelt / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Richtlinien & Merkblätter
- Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung [L1]
→ download unter www.bafu.admin.ch / Themen / UVP / Publikationen

